



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 89/12 = 66 F 707/12 Amtsgericht Bremen

## B e s c h l u s s

In der Familiensache

1. [...],

das Verfahren Betreffende,

2. [...],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

Beteiligte:

Amt für Soziale Dienste, [...]

Beteiligter,

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, den Richter am Amtsgericht Otterstedt und den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann am 27.08.2012 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 03.05.2012 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
4. Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird zurückgewiesen.
5. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, **bis zum Ablauf des 11.09.2012** zu ihrem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren einen Beleg für ihre Wohnkosten (Kopie des Mietvertrages) sowie Kopien der vollständigen Kontoauszüge für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis zum 27.08.2012 zur Gerichtsakte zu reichen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Bezüglich des Sachverhalts wird auf die Darstellung in dem angefochtenen Beschluss verwiesen.

Das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen hat mit Beschluss vom 03.05.2012 den Antrag der Antragstellerin auf Umgang mit dem am [...]2008 geborenen Kind S., welche die Tochter der Antragsgegnerin und des im September 2010 verstorbenen Bruders der Antragstellerin ist, zurückgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, eine sozial-familiäre Beziehung zwischen der Antragstellerin und S. lasse sich nicht feststellen. Darüber hinaus erscheine es derzeit fraglich, ob ein Umgang zwischen der Antragstellerin und S. dem Kindeswohl dienlich sei, da das Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin wegen des zwischen ihnen geführten zivilrechtlichen Rechtsstreits empfindlich gestört sei.

Gegen diesen ihr am 04.07.2012 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin mit am 16.07.2012 bei dem Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 14.07.2012 Beschwerde eingelegt. In ihrer Begründung führt sie aus, sie habe über eine relevante Zeit hinweg tatsächliche Verantwortung für S. getragen. Für das Kind sei es wichtig, dass der Kontakt zur väterlichen Familie erhalten bleibe. Es sei daher zu prüfen, ob es im Interesse des Kindeswohls liege, auch eine (Wieder-) Anbahnung einer sozial-familiären Beziehung unter den Tatbestand des § 1685 Abs. 2 BGB zu subsumieren. Der zivilrechtliche Rechtsstreit zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin sei zwischenzeitlich rechtskräftig entschieden worden.

## II.

Die nach §§ 58 ff. BGB statthafte und form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Der Senat teilt die Auffassung des Amtsgerichts, dass zwischen der Antragstellerin und dem Kind S. die nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut für das Bestehen eines Umgangsrechts erforderliche sozial-familiäre Beziehung nicht vorliegt. Eine sozial-familiäre Beziehung enger Bezugspersonen des Kindes ist gemäß § 1685 Abs. 2 S. 1 BGB anzunehmen, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist nach § 1685 Abs. 2 S. 2 BGB in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Der Gesetzgeber hat offen gelassen, welche Zeitspanne dafür verlangt wird. Insoweit ist abzustellen auf das Alter des Kindes und das Zeitempfinden in der jeweiligen Altersstufe (vgl. FA-FamR/Büte, 8. Auflage, Kap. 4 Rn 499). Das OLG Koblenz hat etwa eine regelmäßige Betreuung des Kindes über das verlängerte Wochenende und in den Ferien über einen Zeitraum von fast zwei Jahren grundsätzlich ausreichen lassen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 17.09.2008, FamRZ 2009, 738). Dieser zeitliche Umfang wird hier jedoch auch nach dem Vortrag der Antragstellerin bei weitem nicht erreicht. Die Antragstellerin hat lediglich vorgetragen, dass S. bis zum Alter von 7 oder 8 Monaten häufiger bei ihr am Wochenende übernachtet habe, wenn die Kindeseltern ausgehen wollten. Hierin ist keine über die übliche Unterstützung im engen Verwandtenkreis hinausgehende Betreuungsleistung zu sehen. Insbesondere kann von einem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft nicht die Rede sein. In Bezug auf etwaige sonstige Aspekte, die für das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung sprechen könnten, fehlt es an substantiierten Angaben seitens der Antragstellerin. Ihr Vortrag erschöpft sich darin,

dass sie eine liebevolle und innige Beziehung zu ihrer Nichte gehabt habe und mit dieser bis zum Tod des Vaters regelmäßigen Kontakt gehabt habe.

2. Eine Anbahnung einer – bislang nicht vorliegenden – sozial-familiären Beziehung zwischen S. und der Antragstellerin lässt sich auf § 1685 Abs. 2 BGB nicht stützen. Dies gilt auch dann, wenn die von der Antragstellerin begehrten Umgangskontakte dem Kindeswohl dienen sollten. Die Einführung des heutigen § 1685 Abs. 2 BGB durch das am 01.04.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes hatte den Hintergrund, dass das BVerfG § 1685 BGB a. F. für mit Art. 6 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar erklärt hat, als die Regelung den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezogen hat, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.04.2003, FamRZ 2003, 816). Durch die Einführung der Neuregelung sollte den Vorgaben des BVerfG zum Umgangsrecht des leiblichen Vaters entsprochen werden und darüber hinaus im Hinblick auf das Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern (ETS Nr. 192) und die Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Umgangsrecht auf weitere Bezugspersonen bzw. Verwandte des Kindes ausgedehnt werden. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung sah ein generelles Umgangsrecht für Verwandte bis zum dritten Grad vor, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Der Bundesrat hat zu diesem Entwurf in seiner Stellungnahme die Befürchtung geäußert, bei einer derartigen Ausdehnung des Umgangsrechts bleibe dem Kind wenig Zeit für eigene Interessen. Die Gefahr des „Umgangstourismus“ lasse sich auch durch die Tatbestandsvoraussetzung der Dienlichkeit für das Kindeswohl nicht sinnvoll begrenzen. Weiterhin könnten Verfahren dazu führen, dass Streitigkeiten unter der Verwandtschaft über das Umgangsrecht ausgetragen werden. Der Entwurf ist daraufhin insoweit modifiziert worden, dass den Verwandten dritten Grades nicht kraft Verwandtschaft generell ein Umgangsrecht zugestanden worden ist, sondern nur als „Bezugspersonen“ mit der ihnen obliegenden Feststellungslast hinsichtlich einer sozial-familiären Beziehung zum Kind (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 15/2253, 1ff.). Es würde daher im vorliegenden Fall offensichtlich dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, die Anbahnung einer sozial-familiären Beziehung im Interesse des Kindeswohls unter den Tatbestand des § 1685 Abs. 2 BGB zu fassen.

3. Ob ein Kontakt zwischen der Antragstellerin und S. dem Kindeswohl dient, war nicht zu prüfen, da die Antragstellerin nicht Umgangsberechtigte im Sinne des § 1685 Abs. 2 BGB ist.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 84 FamFG. Es sind keine Umstände ersichtlich, die ausnahmsweise eine von dem Regelfall bei Erfolglosigkeit des Rechtsmittels abweichende Verteilung der Kosten rechtfertigen.

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 40, 45 FamGKG.

### III.

Der Verfahrenskostenhilfeantrag der Antragstellerin war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 ZPO mangels Erfolgsaussicht der Beschwerde nicht vorliegen.

Wever

Otterstedt

Hoffmann